

**Vertrag**  
**über die Umsetzung einer Ersatzmaßnahme**  
**für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft**  
**zwischen**  
**der DB Netz AG**  
**und**  
**der Freien und Hansestadt Hamburg,**  
**Bezirksamt Altona**  
**vom 11./ 18. Dezember 2019**

**Vertrag**  
**über die Umsetzung einer Ersatzmaßnahme**  
**für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft**

zwischen

der **DB Netz AG**, vertreten durch den Vorstand, Theodor-Heuss-Allee 7, 60486 Frankfurt am Main

und

der **Freien und Hansestadt Hamburg**, Bezirksamt Altona, vertreten durch die Bezirksamtsleitung, Platz der Republik 1, 22765 Hamburg

**Vorbemerkungen**

- (1) Die DB Netz AG ist
  - (a) ein mit der Deutsche Bahn AG im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), verbundenes Unternehmen,
  - (b) ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 (2. Alt.) des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, ber. BGBl. 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1040), sowie
  - (c) eine Eisenbahn des Bundes im Sinne des § 2 Abs. 15 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.
- (2) Die DB Netz AG betreibt zusammen mit der DB Station & Service AG den Bahnhof Hamburg-Altona.
- (3) Die DB Netz AG plant in Abstimmung mit der DB Station & Service AG, den Bahnhof Hamburg-Altona zu verlegen.
- (4) Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Verlegung des Bahnhofs Hamburg-Altona mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 27. Dezember 2017 (Az.: 571ppo/009-2015#016) in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses vom 28. März 2018 (Az.: 571ppo/009-2015#016) und des 1. Planänderungsbeschlusses vom 4. November 2019 (Az.: 571pä/013-2019#004) zugelassen.
- (5) Die Verlegung des Bahnhofs Hamburg-Altona ist mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), verbunden. Die DB Netz AG hat die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auszugleichen und zu ersetzen. Unter anderem hat die DB Netz AG als Ausgleich und Ersatz für zu fällende Bäume insgesamt 91 Bäume neu zu pflanzen.
- (6) Ursprünglich hatte die DB Netz AG in Abstimmung mit der Behörde für Umwelt und Energie der Freien und Hansestadt Hamburg geplant, die Pflanzung der 91 Bäume über das Sondervermögen „Naturschutz und Landschaftspflege“ im Sinne des § 1 Abs. 1 des Ge-

setzes über das Sondervermögen „Naturschutz und Landschaftspflege“ vom 10. April 2001 (HmbGVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2017 (HmbGVBl. S. 64), abzuwickeln.

- (7) Inzwischen hat die DB Netz AG die Planung für die Pflanzung der 91 Bäume in Abstimmung mit der Behörde für Umwelt und Energie sowie dem Bezirksamt Altona der Freien und Hansestadt Hamburg geändert. Die DB Netz AG plant nunmehr, 29 Bäume auf ihren Liegenschaften in der Freien und Hansestadt Hamburg, Gemarkung Ottensen, Flurstück 5451, und Gemarkung Stellingen, Flurstück 1887, zu pflanzen. Außerdem planen die DB Netz AG und das Bezirksamt Altona der Freien und Hansestadt Hamburg, 62 Bäume auf der Liegenschaft der Freien und Hansestadt Hamburg in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Pinneberg, Stadt Wedel, Gemarkung Wedel, Flur 20, Flurstück 19/1, zu pflanzen.
- (8) Die Fläche der Liegenschaft in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Pinneberg, Stadt Wedel, Gemarkung Wedel, Flur 20, Flurstück 19/1, bildet das in dem von dem Amtsgericht Pinneberg als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Wedel, Blatt 609, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 6 verzeichnete Grundstück.
- (9) Die Freie und Hansestadt Hamburg ist die Eigentümerin des in dem von dem Amtsgericht Pinneberg als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Wedel, Blatt 609, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 6 verzeichneten Grundstücks.
- (10) Das in dem von dem Amtsgericht Pinneberg als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Wedel, Blatt 609, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 6 verzeichnete Grundstück steht in dem Verwaltungsvermögen des Bezirksamtes Altona im Sinne der Verwaltungsvorschrift Nr. 2.1 zu § 64 der Landeshaushaltsordnung.
- (11) Das Bezirksamt Altona der Freien und Hansestadt Hamburg möchte die 62 Bäume auf der Liegenschaft der Freien und Hansestadt Hamburg in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Pinneberg, Stadt Wedel, Gemarkung Wedel, Flur 20, Flurstück 19/1, mit Sträuchern unterpflanzen.
- (12) Die DB Netz AG plant, wegen der geänderten Planung für die Pflanzung der 91 Bäume bei dem Eisenbahn-Bundesamt den Erlass eines Planänderungsbeschlusses gemäß § 18d des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in Verbindung mit § 76 und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), zu beantragen.
- (13) Das Bezirksamt Altona der Freien und Hansestadt Hamburg beabsichtigt, den folgenden Vertrag gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145), zu veröffentlichen.
- (14) Das Bezirksamt Altona der Freien und Hansestadt Hamburg hat die DB Netz AG unterrichtet, dass der folgende Vertrag Gegenstand von Anträgen Dritter auf Zugang zu Informationen gemäß § 11 in Verbindung mit § 12 des Hamburgischen Transparenzgesetzes sein kann.
- (15) Die DB Netz AG und die Freie und Hansestadt Hamburg schließen nunmehr den folgenden Vertrag:

## **§ 1**

### **Zweck des Vertrages**

Dieser Vertrag dient dazu,

- (a) die Pflanzung und die Pflege von 62 Bäumen,
- (b) die Pflanzung und die Pflege von Sträuchern,
- (c) die Einzäunung der Liegenschaft sowie
- (d) die Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

zu regeln.

## **§ 2**

### **Rechtsnatur des Vertrages**

Dieser Vertrag ist ein bürgerlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 311 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§ 3**

### **Bestandteile des Vertrages; Vorrang**

- (1) Dieser Vertrag besteht aus diesem Hauptteil sowie
  - (a) der Anlage 1 („Lageplan“) und
  - (b) der Anlage 2 („beschränkte persönliche Dienstbarkeit“).
- (2) Bei einem Widerspruch zwischen diesem Hauptteil und einer Anlage genießt dieser Hauptteil den Vorrang.

## **§ 4**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) „Aktiengesetz“ ist das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446).
- (2) „Ausstehender Planänderungsbeschluss“ ist ein Planänderungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes gemäß § 18d des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in Verbindung mit § 76 und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wegen der geänderten Planung der DB Netz AG für die Pflanzung von 91 Bäumen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes durch die Fällung von Bäumen für die Verlegung des Bahnhofs Hamburg-Altona.
- (3) „Bundesnaturschutzgesetz“ ist das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- (4) „Bürgerliches Gesetzbuch“ ist das Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber.

S. 2909, ber. 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724).

- (5) „Dritter“ ist, wer nicht Vertragspartei ist.
- (6) „Gerichts- und Notarkostengesetz“ ist das Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2573).
- (7) „Grundstück“ ist das in dem von dem Amtsgericht Pinneberg als Grundbuchamt geführten Grundbuch von Wedel, Blatt 609, in dem Bestandsverzeichnis unter der laufenden Nummer 6 verzeichnete Grundstück.
- (8) „Hamburgisches Transparenzgesetz“ ist das Hamburgische Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145).
- (9) „Liegenschaft“ ist die Liegenschaft in dem Lande Schleswig-Holstein, Kreis Pinneberg, Stadt Wedel, Gemarkung Wedel, Flur 20, Flurstück 19/1.
- (10) „Planfeststellungsbeschluss“ ist der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes vom 27. Dezember 2017 (Az.: 571ppo/009-2015#016) in der Fassung des Planergänzungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes vom 28. März 2018 (Az.: 571ppo/009-2015#016) und des 1. Planänderungsbeschlusses des Eisenbahn-Bundesamtes vom 4. November 2019 (Az.: 571pä/013-2019#004).
- (11) „Schriftform“ ist die Form gemäß § 127 in Verbindung mit § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches einschließlich der elektronischen Form gemäß § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (12) „Textform“ ist die Form gemäß § 127 in Verbindung mit § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (13) „Verordnung (EU) 2016/679“ ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1).
- (14) „Vertragsparteien“ sind die DB Netz AG und die Freie und Hansestadt Hamburg.
- (15) „Verwaltungsverfahrensgesetz“ ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846).

## § 5

### Ausstehender Planänderungsbeschluss

Die DB Netz AG hat der Freien und Hansestadt Hamburg den ausstehenden Planänderungsbeschluss unverzüglich nach seinem Erlass zur Kenntnis zu bringen.

## § 6

### **Pflanzung von Bäumen und Sträuchern; Einzäunung**

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg hat auf der in der Anlage 1 („Lageplan“) als „Kompensationsfläche“ gekennzeichneten Teilfläche der Liegenschaft vor dem Ablauf des 31. März 2021
  - (a) 62 Bäume der Art Stieleiche (*Quercus robur*) in dem Raster nach Maßgabe der Anlage 1 („Lageplan“) zu pflanzen sowie
  - (b) die Bäume im Sinne der lit. a) mit aus den Arten
    - (i) Gemeine Hasel (*Corylus avellana*),
    - (ii) Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
    - (iii) Gewöhnlicher Spindelstrauch (*Euonymus europaeus*),
    - (iv) Schlehe (*Prunus spinosa*),
    - (v) Heckenrose (*Rosa canina*),
    - (vi) Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und
    - (vii) Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)ausgewählten Sträuchern zu unterpflanzen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die Liegenschaft vor dem Beginn der Pflanzung der Bäume im Sinne des Abs. 1 lit. a) mit einem nach Maßgabe der Anlage 1 („Lageplan“) verlaufenden Schutzzaun aus einem an geeigneten Pfosten befestigten Drahtgeflecht mit einer Höhe von nicht weniger als 1,80 m einzuzäunen.

## § 7

### **Nachpflanzung von Bäumen und Sträuchern**

- (1) Soweit die Bäume im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a) dieses Vertrages und die Sträucher im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. b) dieses Vertrages nicht anwachsen, hat die Freie und Hansestadt Hamburg sie zu roden sowie Bäume gemäß § 6 Abs. 1 lit. a) dieses Vertrages und aus den Arten gemäß § 6 Abs. 1 lit. b) dieses Vertrages ausgewählte Sträucher nachzupflanzen.
- (2) Soweit die Bäume im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a) dieses Vertrages vor dem Ablauf des fünften Jahres nach ihrer Pflanzung eingehen, hat die Freie und Hansestadt Hamburg sie zu roden sowie Bäume gemäß § 6 Abs. 1 lit. a) dieses Vertrages nachzupflanzen.
- (3) Soweit die Sträucher im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. b) dieses Vertrages vor dem Ablauf des dritten Jahres nach ihrer Pflanzung eingehen, hat die Freie und Hansestadt Hamburg sie zu roden sowie aus den Arten gemäß § 6 Abs. 1 lit. b) dieses Vertrages ausgewählte Sträucher nachzupflanzen.

## **§ 8**

### **Pflege von Bäumen und Sträuchern; Unterhaltung der Einzäunung**

- (1) Wenn ein Baum im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a) dieses Vertrages wegen eines Astbruches oder aus sonstigen Gründen eine Gefahr für eine Person, die sich auf der Liegenschaft aufhält, verursachen kann, hat die Freie und Hansestadt Hamburg den Baum unverzüglich in entsprechender Anwendung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft fachgerecht zurückzuschneiden.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die Bäume im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a) dieses Vertrages und die Sträucher im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. b) dieses Vertrages in entsprechender Anwendung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft fachgerecht zu beschneiden, um einen hinreichend dichten Bestand nach Maßgabe des ausstehenden Planänderungsbeschlusses zu entwickeln und zu erhalten.
- (3) Unbeschadet des Abs. 1 und des Abs. 2 hat die Freie und Hansestadt Hamburg die Bäume im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a) dieses Vertrages und die Sträucher im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. b) dieses Vertrages nach Maßgabe des ausstehenden Planänderungsbeschlusses zu pflegen.
- (4) Wenn und soweit in Abs. 1, in Abs. 2 und in Abs. 3 keine Regelungen getroffen sind, hat die Freie und Hansestadt Hamburg den Bestand aus den Bäumen im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a) dieses Vertrages und den Sträuchern im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. b) dieses Vertrages in entsprechender Anwendung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nachhaltig zu pflegen.
- (5) Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die Einzäunung der Liegenschaft mindestens bis zu dem Ablauf des fünften Jahres nach der Pflanzung der Bäume im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a) dieses Vertrages zu unterhalten.

## **§ 9**

### **Berichterstattung; Erteilung von Auskünften**

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat der DB Netz AG

- (a) in dem Zeitraum zwischen dem 1. Juli und dem 30. September 2023 einen Bericht in Textform über die Entwicklung des Bestandes aus den Bäumen im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a) dieses Vertrages und den Sträuchern im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. b) dieses Vertrages zu erstatten sowie
- (b) nach dem Ablauf des 30. September 2023 jederzeit, jedoch nicht häufiger als einmal in jedem Kalenderjahr, auf Verlangen Auskünfte über die Entwicklung des Bestandes aus den Bäumen im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a) dieses Vertrages und den Sträuchern im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. b) dieses Vertrages zu erteilen.

## § 10

### Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat vor dem Ablauf des sechsten auf den Abschluss dieses Vertrages folgenden Monats zugunsten der DB Netz AG eine auf dem Grundstück lastende beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß der Anlage 2 („beschränkte persönliche Dienstbarkeit“) zu bestellen sowie bei dem Amtsgericht Pinneberg als Grundbuchamt die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch zu bewilligen und zu beantragen.

## § 11

### Veräußerung und Belastung des Grundstücks

- (1) Wenn die Freie und Hansestadt Hamburg das Grundstück
  - (a) an einen Dritten veräußert oder
  - (b) mit einem Erbbaurecht oder einem Nießbrauch zugunsten eines Dritten belastet,hat sie ihre zu dem Zeitpunkt der Veräußerung des Grundstücks oder der Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht oder einem Nießbrauch zugunsten eines Dritten noch nicht vollständig erfüllten Pflichten nach diesem Vertrag auf den Dritten zu übertragen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg hat der DB Netz AG die Veräußerung des Grundstücks beziehungsweise die Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht oder einem Nießbrauch zugunsten eines Dritten unverzüglich durch eine Mitteilung in Textform anzuzeigen.

## § 12

### Erstattung von Aufwendungen und Kosten; Ersatz der Wertminderung des Grundstücks

- (1) Die DB Netz AG hat der Freien und Hansestadt Hamburg die Aufwendungen und die Kosten, die ihr aus der Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag entstehen, sowie die Wertminderung des Grundstücks pauschal durch die Leistung einer einmaligen Zahlung in Höhe von [REDACTED] (einschließlich Umsatzsteuer) zu erstatten beziehungsweise zu ersetzen. Die einmalige Zahlung gemäß Satz 1 wird am [REDACTED] fällig.
- (2) Die DB Netz AG hat die Zahlung bargeldlos und für die Freie und Hansestadt Hamburg frei von Kosten des Zahlungsverkehrs unter Nutzung der folgenden Bankverbindung und unter Angabe des Verwendungszwecks „489030 DB Verlagerung Altona“ zu leisten:

Empfänger:	Sondervermögen „Naturschutz und Landschaftspflege“
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank, Filiale Hamburg
Business Identifier Code:	MARKDEF1200
International Bank Account Number:	DE58 2000 0000 0020 2015 24



- (3) Unbeschadet des Abs. 1 hat die DB Netz AG die Kosten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes für die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Sinne des § 10 dieses Vertrages in das Grundbuch zu tragen.
- (4) Soweit in Abs. 1 und Abs. 3 keine abweichende Regelung getroffen ist, hat jede Vertragspartei sämtliche Aufwendungen und Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Verhandlung und dem Abschluss dieses Vertrages sowie der Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Vertrag entstanden sind oder künftig entstehen, selbst zu tragen.

### **§ 13**

#### **Zuständige Stelle; Zugang von Erklärungen und Mitteilungen**

- (1) Jede Vertragspartei hat der anderen Vertragspartei durch eine Erklärung in Textform die für die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Vertrag zuständige Stelle mitzuteilen.
- (2) Jede Vertragspartei kann die zuständige Stelle im Sinne des Abs. 1 jederzeit eine andere zuständige Stelle ersetzen. Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Eine Erklärung oder eine Mitteilung einer Vertragspartei gilt als der anderen Vertragspartei zugegangen, wenn sie der zuständigen Stelle im Sinne des Abs. 1 oder dem Vorstand der DB Netz AG beziehungsweise dem Bezirksamt Altona der Freien und Hansestadt Hamburg zugegangen ist.

### **§ 14**

#### **Übertragung des Schuldverhältnisses**

- (1) Die DB Netz AG darf das durch diesen Vertrag begründete Schuldverhältnis auf ein sonstiges mit der Deutsche Bahn AG im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen übertragen.
- (2) Die DB Netz AG hat der Freien und Hansestadt Hamburg die Übertragung des Schuldverhältnisses gemäß Abs. 1 durch eine Erklärung in Schriftform anzuzeigen.

### **§ 15**

#### **Veröffentlichung**

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg darf diesen Vertrag gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hamburgischen Transparenzgesetzes veröffentlichen.
- (2) Wenn die Freie und Hansestadt Hamburg diesen Vertrag gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hamburgischen Transparenzgesetzes veröffentlicht, hat sie
  - (a) die personenbezogenen Daten im Sinne des § 4 des Hamburgischen Transparenzgesetzes in Verbindung mit Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie
  - (b) die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 7 des Hamburgischen Transparenzgesetzes

unkennlich zu machen.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten; Erfüllung von Pflichten; Rücktritt; Kündigung; Rechtsfolgen der Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vertragsparteien haben ihre Pflichten nach diesem Vertrag mit der Ausnahme der Pflichten der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 15 Abs. 2 dieses Vertrages erst nach dem Ablauf eines Monats, nachdem dieser Vertrag in dem Informationsregister im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hamburgischen Transparenzgesetzes veröffentlicht worden ist, zu erfüllen.
- (3) Die Freie und Hansestadt Hamburg kann bis zu dem Ablauf zweier Monate, nachdem dieser Vertrag in Kraft getreten ist, durch eine Erklärung in Schriftform gegenüber der DB Netz AG von diesem Vertrag zurücktreten, wenn ihr nach der Veröffentlichung dieses Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wenn sie ihr bereits zuvor bekannt gewesen wären, dazu veranlasst hätten, diesen Vertrag nicht zu schließen, und ihr ein Festhalten an diesem Vertrag unzumutbar wäre.
- (4) Die Freie und Hansestadt Hamburg kann diesen Vertrag erstmals 30 Jahre nach seinem Abschluss und danach jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zu dem Ende eines Kalenderjahres durch eine Erklärung in Schriftform gegenüber der DB Netz AG ordentlich kündigen.
- (5) Die DB Netz AG kann diesen Vertrag erstmals zu dem 31. Dezember 2021 und danach jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zu dem Ende eines Kalenderjahres durch eine Erklärung in Schriftform gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg ordentlich kündigen. Wenn die DB Netz AG diesen Vertrag gemäß Satz 1 ordentlich gekündigt hat, kann sie von der Freien und Hansestadt Hamburg nicht verlangen, ihr die einmalige Zahlung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 dieses Vertrages vollständig oder teilweise zurückzugewähren.
- (6) Das Recht jeder Vertragspartei, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grunde durch eine Erklärung in Schriftform gegenüber der anderen Vertragspartei außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.
- (7) Die Freie und Hansestadt Hamburg kann von der DB Netz AG nicht verlangen, wegen des Umstandes, dass dieser Vertrag außer Kraft getreten ist, die Löschung der zu ihren Gunsten auf dem Grundstück lastenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Sinne des § 10 dieses Vertrages zu bewilligen.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Regelung dieses Vertrages vollständig oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, wird die

Vertrag über die Umsetzung einer Ersatzmaßnahme  
für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft  
zwischen der DB Netz AG und der Freien und Hansestadt Hamburg

Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung gilt eine wirksame beziehungsweise durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zwecke der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Regelung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn dieser Vertrag eine ausfüllungsbedürftige Lücke aufweisen sollte.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

DB Netz AG

Hamburg, den 11. Dez. 2019

i.V.



I.NG-N-H

i.V.



I.NG-N-H

Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Altona

Hamburg, den 18. 12. 2019



Dezernatsleitung  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

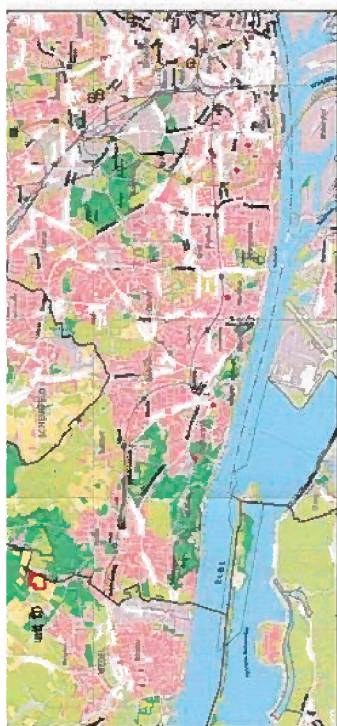


Fachamtsleitung  
Fachamt  
Management des öffentlichen Raumes

Vertrag über die Umsetzung einer Ersatzmaßnahme  
für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft  
zwischen der DB Netz AG und der Freien und Hansestadt Hamburg

**Anlage 1**  
**Lageplan**





Anlage 1



Indic: Änderungen bzw. Ergänzungen

Auftraggeber:

Arbeitsgemeinschaft

per Gendreau Partner BDA

An der Unterecke 17

23552 Lohstedt

LiLoSt, den. 30.10.2019, gez. [Redacted]

Dr. Datum, Unterschrift

Projektstellung

DB Netz AG

Produktionsbereich Nord

Hammendorfschänke Hamburg JNP-N-D-1918

Hammendorfschänke 44

20097 Hamburg

Maßstab

1 : 1

Landschaftsplanerischer Begleitplan

externe Maßnahme Wedel

Projekt:

Strecke

6100, Hamburg Hbf - Rainweg / 1220, Rainweg - Langenfelde / 1232, Altona - Langenfelde

Bauwerksnummer

Brückennr.

Strecke

Kilometer

Kennzahl

Barcode

Planungsstand

TGP

Auftrag-Nr.: G016126263

Datum

Name

gez. 10/2019

berch. 10/2019

gepr. 10/2019

Plan-Nr.: 4 3 0 LP LF 020

Planart

Planzeichen

Blatt

Blatt 1

Blattgröße

554 x 304

Einrichtungen (Lastmodelle)

Höhen- und Koordinatensystem

ETRS89-UTM32

Verlegung Bahnhof Hamburg-Altona

6100, Hamburg Hbf - Rainweg / 1220, Rainweg - Langenfelde / 1232, Altona - Langenfelde

Bauwerksnummer

Brückennr.

Strecke

Kilometer

Kennzahl

Barcode

Vertrag über die Umsetzung einer Ersatzmaßnahme  
für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft  
zwischen der DB Netz AG und der Freien und Hansestadt Hamburg

## **Anlage 2**

### **Beschränkte persönliche Dienstbarkeit**

## Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Grundbuchamt:	Amtsgericht Pinneberg
Grundbuch von:	Wedel
Blatt:	609
laufende Nummer des Grundstücks in dem Bestandsverzeichnis:	6
Gemarkung:	6584
Flur:	20
Flurstück:	19/1
Eigentümerin:	Freie und Hansestadt Hamburg

### I.

#### Bestellung

Die Freie und Hansestadt Hamburg als Eigentümerin des vorstehend bezeichneten Grundstücks bestellt zugunsten der DB Netz AG, Theodor-Heuss-Allee 7, 60486 Frankfurt am Main, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit mit dem folgenden Inhalt:

1. Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, auf der in dem anliegenden Lageplan rot umrandeten und schraffierten Teilfläche des Grundstücks die Umsetzung einer Ersatzmaßnahme der DB Netz AG für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Verlegung des Bahnhofs Hamburg-Altona (Pflanzung, Pflege und Vorhaltung eines Bestandes an Bäumen und Sträuchern) zu dulden.
2. Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, auf der in dem anliegenden Lageplan rot umrandeten und schraffierten Teilfläche des Grundstücks sämtliche Handlungen zu unterlassen, die die Umsetzung der Ersatzmaßnahme der DB Netz AG für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Verlegung des Bahnhofs Hamburg-Altona (Pflanzung, Pflege und Vorhaltung eines Bestandes an Bäumen und Sträuchern) vollständig oder teilweise vereiteln, verzögern oder auf andere Weise behindern würden.
3. Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, auf der in dem anliegenden Lageplan rot umrandeten und schraffierten Teilfläche des Grundstücks sämtliche Handlungen zu unterlassen, die sich im naturschutzfachlichen Sinne ungünstig auf den Zustand der in dem anliegenden Lageplan rot umrandeten und schraffierten Teilfläche des Grundstücks auswirken würden.
4. Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, das Betreten des Grundstücks sowie die Ausführung von Arbeiten und die Vornahme von Prüfungen auf dem Grundstück durch die DB Netz AG und Dritte, die für die DB Netz AG tätig sind, zu dulden.

## II.

### Bewilligung und Beantragung

Die Freie und Hansestadt Hamburg als Eigentümerin des vorstehend bezeichneten Grundstücks bewilligt und beantragt die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch an rangbereiter Stelle und schlägt den folgenden Wortlaut für die Eintragung vor:

„Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Ersatzmaßnahme für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Verlegung des Bahnhofs Hamburg-Altona) zugunsten der DB Netz AG, Frankfurt am Main“

Hamburg, den \_\_\_\_\_

Landesbetrieb  
Immobilienmanagement und Grundvermögen

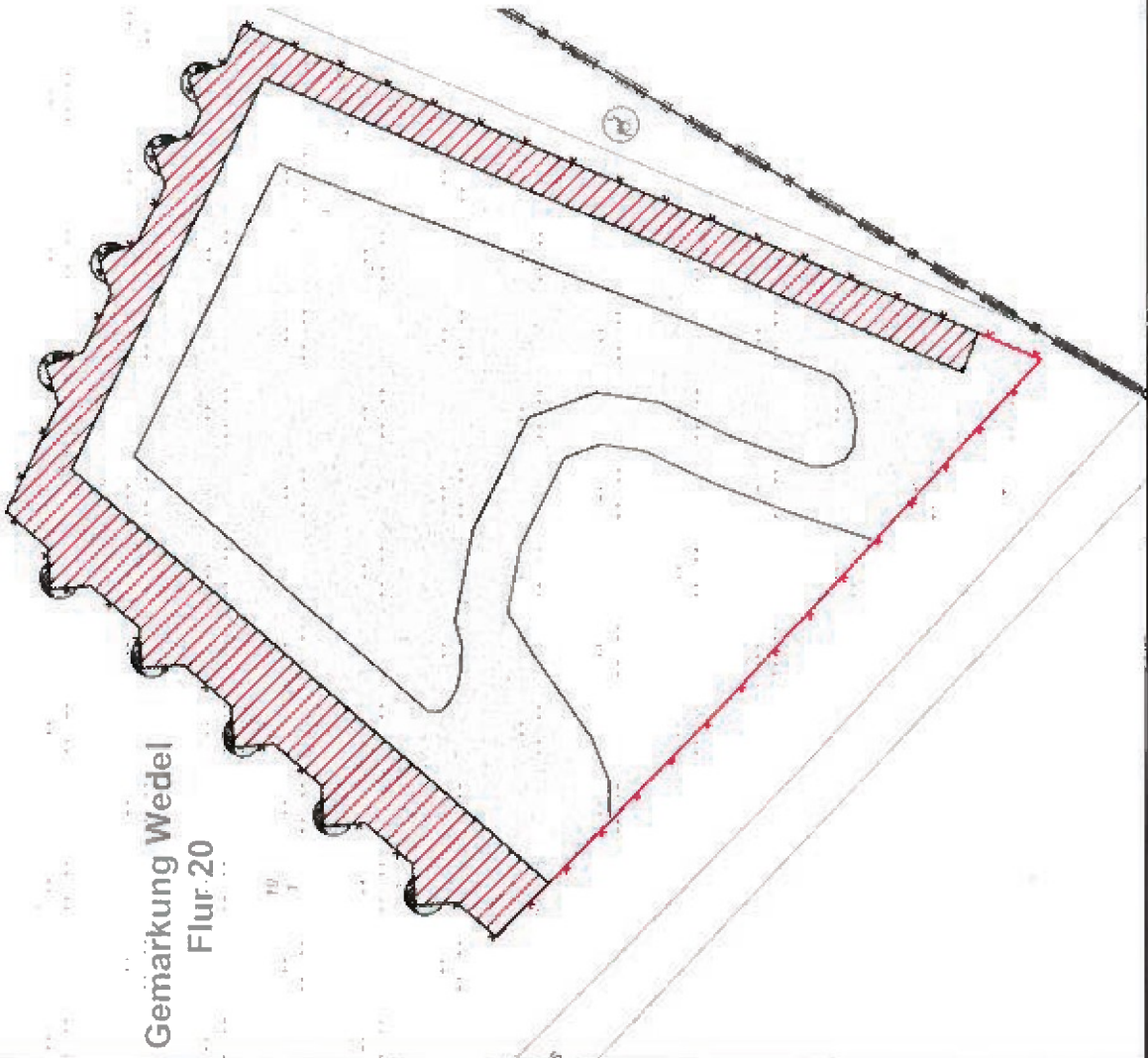
---



Fläche/Bereich der  
dinglichen Sicherung  
4.264 m<sup>2</sup>



Gemarkung Wedel  
Flur 20



Auftraggeber

Planer/Ärztler  
DB Engineering & Consulting GmbH  
Region Nord  
Portfolio (11V-N-P-HAM13)  
Rundstraße 11  
30161 Hannover



Auftrag-Nr.

Datum

Name

982

11/2019

11/2019

bearb.

11/2019

11/2019

Dr. Detlev Unterjans  
Bauherr

Hannover, den 30.10.2019, gez.

Dr. Detlev Unterjans

Plan-Nr.

Planart

Planzeichen

Blaßgr. 297 x 420 mm

Erwartungen (Lastmodell)

Matten- und Isorduralsystem

## Anlage zur Vereinbarung Ersatzmaßnahme Wedel

Projekt  
**Verlegung Bahnhof Hamburg-Altona**

Straße 6100, Hamburg Hbf - Rainweg / 1220, Rainweg - Langenfelde / 1232, Altona - Langenfelde

Bauwerksnummer

Brückennr.

Kilometer

Kennzahl

Barcode